

Ministerium für Inneres und Sport

**Hinweise zur Anwendung des § 25 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);
Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen**

RdErl. d. MI v. 20.01.2025 – 64.31-12230/1-8 (§ 25 a) –

– VORIS 26100–

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	1
2. Systematik	1
3. Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25 a Abs. 1 AufenthG)	2
3.1 Erteilungsvoraussetzungen	2
3.1.1 Begünstigter Personenkreis	2
3.1.1.1 Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG	2
3.1.1.2 12-monatige Vorduldungszeit.....	2
3.1.2 Anrechenbare Voraufenthaltszeiten	3
3.1.2.1 (Schädliche) Unterbrechungen des Voraufenthaltes	4
3.1.2.2 Aufenthaltszeiten gemäß § 60 b Abs. 5 AufenthG	5
3.1.2.3 Besonderheiten für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG	5
3.1.3. Erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss.....	5
3.1.3.1 Erfolgreicher Schulbesuch	5
3.1.3.2 Anerkannter Schul- oder Berufsabschluss.....	6
3.1.3.3 Ausnahmen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung	7
3.1.4 Zeitpunkt der Antragstellung	7
3.1.5 Positive Integrationsprognose	7

3.1.6 Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.....	9
3.2 Versagungsgründe.....	9
3.3 Regelerteilungsvoraussetzungen § 5 AufenthG	10
3.3.1 Sicherung des Lebensunterhalts	10
3.3.2 Klärung der Identität.....	11
3.3.3 Ausweisungsinteresse	11
3.3.4 Erfüllung der Passpflicht.....	11
3.3.5 Einreise mit dem erforderlichen Visum	12
4. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige (§ 25 a Abs. 2 AufenthG)	12
4.1 Eltern	12
4.1.1 Erteilungsvoraussetzungen	12
4.1.2 Regelerteilungsvoraussetzungen § 5 AufenthG	14
4.1.3 Ermessen.....	14
4.2 Geschwister	14
4.3 Ehegattin oder Ehegatte oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner	14
4.4 Minderjährige ledige Kinder.....	15
4.5 Versagungsgründe.....	15
5. Erteilung, Verlängerung	15
6. Sonstiges, Verfahren.....	16
7. Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht gemäß § 104 c AufenthG	17
8. Schlussbestimmungen	17

1. Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23.06.2011 (BGBl. I S. 1266) wurde § 25 a AufenthG mit Wirkung vom 01.07.2011 neu in das AufenthG eingefügt.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3484, 3899), insbesondere dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386) und dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) wurde der § 25 a AufenthG umfassend überarbeitet und der Zugang zu einem Bleiberecht unter erleichterten Voraussetzungen ermöglicht.

Mit Wirkung vom 31.12.2022 wurde zuletzt mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2847) die maßgebliche Voraufenthaltszeit von vier auf drei Jahre abgesenkt, die Altersgrenze bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres angehoben, der Zugang für jugendliche und junge volljährige Inhaberinnen und Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts gemäß § 104 c AufenthG eröffnet und die Absätze 5 und 6 im § 25 a AufenthG neu eingefügt. Gleichzeitig wurde ein 12-monatiges Vorduldungserfordernis eingefügt, welches bei einer Überleitung aus einem Chancen-Aufenthaltsrechts keine Anwendung findet.

Die Erteilungsgrundlage des § 104 c AufenthG tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, also mit Ablauf des 30.12.2025, wieder außer Kraft (Artikel 5 und 8 des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts) und wird dann durch eine Übergangsregelung ersetzt. Die Erweiterung der Norm um Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG sowie die Absätze 5 und 6 werden zu diesem Zeitpunkt wieder aufgehoben.

2. Systematik

§ 25 a AufenthG eröffnet gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen, die Inhaberin oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG oder seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung sind, die Möglichkeit eines stichtagsunabhängigen Bleiberechts bereits nach dreijährigem ununterbrochenem erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet, wenn die Betroffenen im Bundesgebiet in der Regel seit drei Jahren erfolgreich eine Schule besuchen oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben und auch für die Zukunft eine positive Integrationsprognose gestellt werden kann. Entscheidend sind allein die eigenen Integrationsleistungen der oder des Jugendlichen ohne Rücksicht auf das Verhalten der übrigen Familienmitglieder. Mit der letzten Änderung zum 31.12.2022 wurde die vorgenannte schulspezifische Voraussetzung um eine Ausnahmeregelung ergänzt, wonach es eines erfolgreichen Schulbesuchs bzw. Bildungsabschlusses nicht bedarf, wenn dies der oder dem Betroffenen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht möglich ist.

Da besonders von Jugendlichen und jungen Volljährigen, die zumindest teilweise in Deutschland aufgewachsen sind und deutsche Bildungseinrichtungen erfolgreich besuchen oder besucht haben und darüber hinaus auch sozial integriert sind, erwartet werden kann, dass sie sich – auch wirtschaftlich – dauerhaft in die hiesige Gesellschaft integrieren und dem Arbeitsmarkt nachhaltig zur Verfügung stehen, wird diesem gut integrierten Personenkreis – auch i. S. einer interessen geleiteten Zuwanderung – eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive ermöglicht.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG vor, ist in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Versagung kommt dann nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen atypischer Umstände in Betracht.

Darüber hinaus können auch die Eltern der gut integrierten Jugendlichen und ihre (weiteren) mit ihnen in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder ein Aufenthaltsrecht erhalten, wenn sie ihren bzw. den Lebensunterhalt der Familie durch eigene Erwerbstätigkeit sichern (§ 25 a Abs. 2 Sätze 1 und 2 AufenthG) und sie auch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind (§ 25 a Abs. 3 AufenthG). Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben oder zeigen die Eltern durch andauernde Täuschung über ihre Identität oder fehlende zumutbare Mitwirkungsbereitschaft, dass sie die hiesige Rechtsordnung nicht anerkennen, sieht § 60 a Abs. 2 b AufenthG eine Duldungsmöglichkeit vor. Die Duldung soll den Eltern oder dem allein perso-

nensorgeberechtigten Elternteil sowie weiteren mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern erteilt werden, wenn die oder der Jugendliche im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 AufenthG ist und eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht.

Ebenfalls begünstigt werden sollen die minderjährigen Kinder einer oder eines gemäß § 25 a Abs. 1 AufenthG begünstigten Ausländerin oder Ausländers sowie deren Ehe- oder Lebenspartnerin oder dessen Ehe- oder Lebenspartner, wenn sie mit dieser oder diesem in familiärer Lebensgemeinschaft leben. Die Ehe- oder Lebenspartnerin oder der Ehe- oder Lebenspartner muss ihren oder seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit sichern und darf das Ausreisehindernis nicht selbst zu vertreten haben (§ 25 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 AufenthG). Strafrechtliche Verurteilungen können auch hier einen zwingenden Versagungsgrund darstellen (§ 25 a Abs. 3 AufenthG).

3. Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25 a Abs. 1 AufenthG)

3.1 Erteilungsvoraussetzungen

3.1.1 Begünstigter Personenkreis

Das Aufenthaltsrecht für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige sieht einen festen Altersrahmen vor. Es wird auf die Begrifflichkeiten „Jugendliche oder Jugendlicher“ und „junge Volljährige oder junger Volljähriger“ abgestellt, welche in § 1 JGG und § 7 SGB VIII definiert sind. Danach ist Jugendliche oder Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 1 Abs. 2 JGG). Junge Volljährige oder junger Volljähriger ist, wer 18 Jahre, aber noch keine 27 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG setzt voraus, dass die Betroffenen Inhaberinnen oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG oder seit zwölf Monaten im Besitz einer Duldung sind.

3.1.1.1 Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts am 31.12.2022 erstreckt sich der Regelanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG auch auf Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG. Ein entsprechender Antrag ist vor Ablauf der Geltungsdauer des Chancen-Aufenthaltsrechts zu stellen, die Voraussetzungen des § 25 a Abs. 1 AufenthG müssen grundsätzlich bis zum Ablauf des Titels nach § 104 c AufenthG erfüllt sein.

Zu beachten ist jedoch, dass ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 Satz 1 Alternative 2 AufenthG auslöst, sofern dieser Antrag während der Dauer der Gültigkeit des Aufenthaltstitels nach § 104 c AufenthG gestellt wurde. Nur wenn der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG nicht rechtzeitig gestellt wurde, fallen die Betroffenen in den Status der Duldung – sofern deren Voraussetzungen vorliegen – zurück.

3.1.1.2 12-monatige Vorduldungszeit

Um unter Beachtung der Dauer der Asylverfahren einen unmittelbaren Wechsel aus dem Asylverfahren in einen Bleiberechtstitel zu vermeiden und den Ausländerbehörden die Möglichkeit einzuräumen, nach negativem Abschluss des Asylverfahrens zunächst aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzusetzen, wurde mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts das Erfordernis einer Vorduldungszeit von zwölf Monaten neu eingeführt (vgl. [Bundestags-Drucksache 20/4700](#)).

Dieses gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG.

Die Formulierung des § 25 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG „im Besitz einer Duldung“ ist nicht dahingehend zu interpretieren, dass die Duldung abweichend vom bloßen Vorliegen von materiellen Duldungsgründen i. S. des § 25 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG tatsächlich „ausgestellt“, d. h. (als Verwaltungsakt) wirksam verfügt worden sein muss. Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber mit der gewählten Formulierung eine abweichende Regelung zu denjenigen Fällen treffen wollte, in denen das Gesetz „nur“ eine geduldete Ausländerin oder

einen geduldeten Ausländer voraussetzt (vgl. auch Bundestags-Drucksache 20/4700, „Vorduldungszeit“). Bei der Auslegung kann insoweit weiterhin auf die vom Bundesverwaltungsgericht zu § 25 b AufenthG getroffene Entscheidung zurückgegriffen werden (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 08.03.2023 – 2 L 102/20, BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34.18 zu § 25 b AufenthG).

Danach ist eine Ausländerin oder ein Ausländer geduldet, wenn ihm eine rechtswirksame Duldung erteilt worden ist oder wenn er einen Rechtsanspruch auf Duldung hat. Auf den Duldungsgrund kommt es hierbei nicht an (z. B. auch sog. „Verfahrensduldung“). Ein Rechtsanspruch auf Duldung ist jedenfalls dann ohne weiteres ausreichend, wenn die Abschiebung i. S. von § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, da die Behörde bei Vorliegen dieser Voraussetzungen verpflichtet ist, der Ausländerin oder dem Ausländer eine Duldung von Amts wegen zu erteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34.18 zu § 25 b AufenthG).

Die fehlende schriftliche Bescheinigung nach § 60 a Abs. 4 AufenthG steht einer Begünstigung nicht entgegen.

Wenn vollziehbar ausreisepflichtigen Betroffenen eine Grenzübertrittsbescheinigung (sog. GÜB) ausgestellt worden ist, weil sie angegeben haben, freiwillig ausreisen zu wollen und dies innerhalb der gesetzlichen Ausreisefrist nicht möglich war, sind sie jedenfalls bis zum Ablauf der von der Ausländerbehörde gesetzten Frist als geduldet i. S. des § 25 a AufenthG anzusehen, weil die Aufenthaltsbeendigung nicht betrieben wird. Die Erteilung einer Duldung kann nicht von der Ausländerbehörde durch die Ausstellung einer GÜB ersetzt werden, wenn diese die GÜB in Kenntnis der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ausgestellt hat, da es sich nur um eine Bescheinigung handelt, mit welcher die Ausreise von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern aus dem Bundesgebiet kontrolliert wird (vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.06.2012 – 18 E 491/12, VGH Bayern, Beschluss vom 26.11.2018 – 19 CE 17.2453).

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der (12-monatigen) Duldung (oder eines Anspruchs) ist der Zeitpunkt der Erteilung und Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis. Der Wortlaut der Norm und auch die Gesetzesmaterialien enthalten keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber von diesem allgemein maßgeblichen Zeitpunkt hätte abweichen wollen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34.18 zu § 25 b AufenthG).

War die oder der Betroffene allerdings bei Antragstellung bereits seit zwölf Monaten im Besitz einer Duldung, ist ein danach eintretender Duldungsverlust unschädlich, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt waren.

Zeiten des Besitzes einer Duldung gemäß § 60 b AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität werden nicht als Vorduldungszeit angerechnet (§ 60 b Abs. 5 AufenthG).

3.1.2 Anrechenbare Voraufenthaltszeiten

Auf die Mindestaufenthaltsdauer nach § 25 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG sind alle ununterbrochenen Aufenthaltszeiten anrechenbar, in denen sich die Ausländerin oder der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, d. h. geduldet, gestattet oder erlaubt im Bundesgebiet – auch zu anderen als humanitären Zwecken – aufgehalten hat. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Norm.

Anrechenbar sind danach auch solche Voraufenthaltszeiten, in denen sich die begünstigte Person nachweislich tatsächlich im Bundesgebiet aufgehalten hat und während derer Duldungsgründe i. S. des § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG vorlagen, bei einer rückblickenden Betrachtung eine Abschiebung daher nicht möglich war. Auf den Besitz einer Duldungsbescheinigung kommt es insofern nicht an. Dies gilt aber nicht, wenn die ausländische Person untergetaucht war oder sich in anderer Weise einem ausländerrechtlichen Verfahren entzogen hat, weil sie z. B. ihren Aufenthalt im Bundesgebiet von vornherein bei der Ausländerbehörde nicht angezeigt hat.

Ebenso sind Zeiten anrechenbar, in denen eine vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerin oder ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer im Besitz einer GÜB oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung war (vgl. auch Nummer 3.1.1.2). In diesen Fällen ist zugunsten der Betroffenen davon auszugehen, dass in der Rückschau eigentlich eine Duldung zu erteilen gewesen wäre, da der Gesetzgeber von einer zügigen Durchführung der Abschiebung ausgeht.

3.1.2.1 (Schädliche) Unterbrechungen des Voraufenthaltes

Kurzzeitige Unterbrechungen der statusrechtlichen Kette von insgesamt bis zu drei Monaten des erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalts bei gleichzeitigem Aufenthalt im Bundesgebiet sind in der Regel unschädlich und unterbrechen die geforderte Aufenthaltsdauer nicht, sofern die oder der Betroffene nicht untergetaucht war, um sich einer Abschiebung zu entziehen, der Aufenthaltsort der zuständigen Ausländerbehörde bekannt und insbesondere auch der erfolgreiche Schulbesuch dadurch nicht gefährdet war.

Eine analoge Anwendung des § 85 AufenthG ist hierbei in eingeschränktem Rahmen möglich, da im Kontext zur strikten Erteilungsvoraussetzung des § 25 a AufenthG – anders als bei § 25 b AufenthG – von einer planwidrigen Regelungslücke ausgegangen werden kann (vgl. VGH Hessen, Beschluss vom 04.10.2022 – 3 B 523/22). Die Zulassung weiterer Unterbrechungszeiten des maßgeblichen Aufenthalts lässt sich im Hinblick auf die nur dreijährige Voraufenthaltszeit mit der gesetzgeberischen Intention in der Regel nicht vereinbaren.

Die vor einer solchen Unterbrechung liegenden Zeiten sind anzurechnen. Die Zeiten der Unterbrechung selbst werden hierbei jedoch nicht auf die erforderliche Aufenthaltszeit angerechnet (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 14.10.2008 – 3 Bf 370/07 zu § 104 a AufenthG).

Kurzzeitige erlaubte Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten (z. B. im Falle eines Besuchsaufenthalts im Ausland) sind nach Sinn und Zweck der Norm ebenfalls unschädlich, wenn der vorübergehende Auslandsaufenthalt erkennbar nicht auf die endgültige Aufgabe des Lebensmittelpunktes im Bundesgebiet gerichtet war (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 29.03.2012 – 8 LA 26/12 zu § 25 a AufenthG; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 21.02.2018 – 13 ME 56/18). Entscheidend ist die Intention im Moment der Ausreise.

Bei einer Abschiebung oder freiwilligen Ausreise in Erfüllung einer rechtmäßig begründeten Ausreisepflicht ist grundsätzlich von einer Aufgabe des Lebensmittelpunktes auszugehen (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 21.02.2018 – 13 ME 56/18 zu § 25 a AufenthG).

Mehrfache Aufenthaltsunterbrechungen sind nicht isoliert zu betrachten, sondern werden kumuliert und dürfen die o. g. drei Monate grundsätzlich insgesamt nicht überschreiten.

Bei längeren (mehr als drei Monate) oder auch kurzzeitigen schädlichen Unterbrechungen (z. B. im Falle des Untertauchens) werden die Aufenthaltszeiten (vor der Unterbrechung) nicht mehr berücksichtigt.

Eine vorübergehende längere Unterbrechung des (erlaubten) Aufenthalts im Bundesgebiet kann jedoch ausnahmsweise als unschädlich bewertet werden, wenn die Unterbrechung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls notwendig und mit der Ausländerbehörde abgestimmt war (z. B. Pflege schwer kranker Familienangehöriger im Ausland).

Die Regelung des § 51 Abs. 1 AufenthG über die Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts sowie § 60 a Abs. 5 Satz 1 AufenthG, wonach die Duldung mit der Ausreise erlischt, sind zu beachten. In diesen Fällen kann nicht mehr von einem ununterbrochenen Aufenthalt ausgegangen werden. Eine analoge Anwendung des § 85 AufenthG scheidet in diesem Fall aus, weil diese Regelung nicht die Unterbrechung des Aufenthalts als solchen betrifft (vgl. z. B. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.12.2009 – 13 S 2092/09).

Wenn die zuständige Ausländerbehörde einer geduldeten Ausländerin oder einem geduldeten Ausländer vor einer temporären Ausreise zusagt, dass die Abschiebung nach der Wiedereinreise wieder ausgesetzt wird (z. B. in Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 1 AufenthV, Schülersammelliste), gilt der geduldete Aufenthalt als „ununterbrochen“.

Darüber hinaus kann im Falle der Ausreise während eines geduldeten Aufenthalts unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks des § 25 a AufenthG und des jungen Alters des Adressatenkreises in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise von einer unschädlichen Unterbrechung ausgegangen werden, wenn es sich um eine sehr geringfügige – ggf. tageweise – Bagatellunterbrechung handelt, die gute Integration dadurch nicht infrage gestellt wird und die Duldungsgründe bei Wiedereinreise fortbestehen.

Unabhängig von der Unschädlichkeit für die Eigenschaft des ununterbrochenen Aufenthalts sind die Zeiträume, die im Ausland verbracht wurden, auf die Voraufenthaltszeiten nicht anrechenbar.

3.1.2.2 Aufenthaltszeiten gemäß § 60 b Abs. 5 AufenthG

Zeiten des Besitzes einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität werden gemäß § 60 b Abs. 5 Satz 1 AufenthG nicht als Voraufenthaltszeiten angerechnet. Der Besitz einer entsprechenden Duldung nach § 60 b AufenthG führt jedoch nicht zu einer schädlichen Unterbrechung der Voraufenthaltszeiten, die davor liegenden anrechnungsfähigen Zeiten sind anzurechnen.

3.1.2.3 Besonderheiten für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG

Für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG sind auch Zeiten des Besitzes einer Duldung wegen ungeklärter Identität gemäß § 60 b AufenthG auf die maßgebliche Voraufenthaltszeit anzurechnen (vgl. § 25 a Abs. 5 AufenthG). Im Übrigen gelten für die Prüfung der anrechnungsfähigen Voraufenthaltszeiten die Ausführungen im Zusammenhang mit der Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts entsprechend. Damit wird dem besonderen Regelungsgehalt des § 104 c AufenthG Rechnung getragen (vgl. u. a. Erl. zu § 104 c AufenthG vom 30.12.2022 [siehe [Internetseite des MI, Thema Ausländerangelegenheiten](#)]).

Soweit Inhaberinnen oder Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG bei der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis – insbesondere im Hinblick auf die anrechenbaren Voraufenthaltszeiten und eine etwaige „schädliche Unterbrechung“ des Voraufenthaltes – von einer für sie günstigeren Rechtsanwendung profitiert haben, sind diese Maßstäbe auch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG entsprechend anzuwenden.

3.1.3. Erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss

3.1.3.1 Erfolgreicher Schulbesuch

Es muss ein in der Regel dreijähriger erfolgreicher Schulbesuch vorliegen. Danach besteht in Ausnahmefällen („in der Regel“) – z. B. im Fall besonders herausragender Schulleistungen, bei nachweislich unverschuldetem verzögertem Bildungszugang oder bei einer oder einem jungen Volljährigen, die oder der bei Besuch der Berufsschule oder Schule kurz vor dem erfolgreichen, jedoch erst nach Vollendung seines 27. Lebensjahrs abzulegenden, Aus- oder Bildungsabschluss steht – die Möglichkeit, auch bei einem kürzeren erfolgreichen Schulbesuch die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Ein erfolgreicher Schulbesuch liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass die oder der Jugendliche oder die oder der junge Volljährige die Schule mit einem anerkannten Schulabschluss beenden wird. Maßgeblich für die Prognose sind insbesondere die bisherigen schulischen Leistungen, die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, die Versetzung in die nächste Klassenstufe sowie das Arbeits- und Sozialverhalten. Eine Nichtversetzung in die nächsthöhere Klassenstufe steht der Annahme eines erfolgreichen Schulbesuchs nicht grundsätzlich entgegen, wenn nach Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles – ggf. auch nach Wechsel der Schulform – noch von einem (zukünftigen) erfolgreichen Schulbesuch ausgegangen werden kann. Entscheidungserheblich sind hierbei die derzeitigen Schulleistungen und die aktuelle Prognose. Das Jahr der Nichtversetzung ist auf die erforderliche Schulbesuchszeit anzurechnen. Soweit dies zur weiteren Beurteilung erforderlich ist, sind die Schulzeugnisse der Sekundarstufe heranzuziehen. Bei Bedarf kann zusätzlich eine Stellungnahme der Schule bei der oder dem betroffenen Jugendlichen oder jungen Volljährigen eingefordert werden.

Die Ausländerin oder der Ausländer ist grundsätzlich im Rahmen ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gehalten, alle entscheidungserheblichen Unterlagen vorzulegen und bestehende Zweifel an einem erfolgreichen regelmäßigen Schulbesuch – als bildungsbezogenes Integrationsmerkmal – auszuräumen.

Ein regelmäßiger Schulbesuch – und damit einhergehend die Erfüllung der Schulpflicht als wesentliches bildungsbezogenes Integrationsmerkmal – liegt nicht vor, wenn während des Schuljahrs mehr als an einzelnen Tagen der Unterricht unentschuldigt versäumt wurde. Bestehen aufgrund der unentschuldigten Fehlzeiten begründete Zweifel an der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, ist der oder dem Jugendlichen oder jungen Volljährigen Gelegenheit zu geben, durch entsprechende Nachweise (z. B. Stellungnahme der Schule) darzulegen, dass trotzdem noch ein regelmäßiger Schulbesuch bejaht werden kann und ein erfolgreicher Schulabschluss nicht gefährdet ist.

Bei der Frage, ob ein erfolgreicher Schulabschluss zu erwarten ist, sind alle Umstände des Einzelfalles in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen (z. B. Traumatisierungen, familiäre Krankheitsfälle, Unkenntnis über das formelle Vorgehen bei Entschuldigungsschreiben) und in einer Gesamtschau – unter Berücksichtigung des integrationspolitischen Zwecks des § 25 a AufenthG – zu würdigen. Hierbei sind insbesondere die persönlichen Fähigkeiten und ggf. Erschwernisse der Jugendlichen oder jungen Volljährigen oder des Jugendlichen oder jungen Volljährigen zu berücksichtigen.

Ein erfolgreicher Schulbesuch liegt auch dann vor, wenn – auch ohne anerkannten Schulabschluss – im Rahmen eines anerkannten Ausbildungsberufs regelmäßig eine berufsbildende Schule besucht wird und zu erwarten ist, dass im Rahmen des erfolgreichen Berufsschulabschlusses ein anerkannter Schulabschluss erworben wird (vgl. auch BbS-VO). Zeiten der vorherigen erfolgreichen Teilnahme an der Berufsschulmaßnahme für junge Geflüchtete SPRINT/SPRINT Dual (Sprach- und Integrationsprojekt für junge Geflüchtete/Sprach- und Integrationsprojekt für junge Geflüchtete zur Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung) sind auf den dreijährigen ununterbrochenen Schulbesuch anzurechnen.

Die Teilnahme an vorbereitenden schulischen Maßnahmen (z. B. an Volkshochschulen), mit denen für die Ablegung der Prüfung für einen entsprechenden Schulabschluss vorbereitet wird, stellt in der Regel keinen Schulbesuch i. S. des § 25 a AufenthG dar. Am Ende einer solchen Maßnahme steht nicht unmittelbar die Ablegung einer solchen Prüfung. Wird allerdings zu einem späteren Zeitpunkt der Schulabschluss als Nichtschülerin oder Nichtschüler erreicht, kommt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aufgrund des erworbenen Schulabschlusses in Betracht. Mitunter kann jedoch ausnahmsweise eine andere Bewertung geboten sein und im Einzelfall dennoch eine Anrechnung „als Schulbesuchszeit“ in Betracht kommen, um insbesondere eine Schlechterstellung junger Volljähriger, die konsequent ihre schulische Ausbildung vorangetrieben haben, zu vermeiden. Der Begriff der allgemeinen Schulausbildung kann im Einzelfall unter Heranziehung der zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG entwickelten Grundsätze (Ausbildungsziel, zeitliche Beanspruchung, Organisationsstruktur der Schule) ausgelegt werden (vgl. BGH, Urteil vom 10.05.2001 – XII ZR 108/99 zur Frage der allgemeinen Schulausbildung eines Kindes i. S. des § 1603 Abs. 2 BGB; Teilnahme an einem Lehrgang der Volkshochschule zum nachträglichen Erwerb des Realschulabschlusses).

Sofern die oder der Jugendliche oder junge Volljährige bereits einen Schulabschluss erworben hat, stehen unentschuldigte Fehlzeiten oder anderes in der Vergangenheit gezeigtes Fehlverhalten (z. B. negatives Sozialverhalten) im Rahmen eines vormaligen Schulbesuchs einer Erteilung nicht entgegen. Der erfolgreiche Schulbesuch ist insoweit durch den Erwerb des Schulabschlusses belegt.

3.1.3.2 Anerkannter Schul- oder Berufsabschluss

Als anerkannte schulische oder berufliche Bildungsabschlüsse sind die Abschlüsse der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen i. S. des § 5 Abs. 2 NSchG oder sonstiger staatlich anerkannter Schulen sowie der Abschluss einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf anzusehen.

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen die Grundschule, die Hauptschule, die Realschule, die Oberschule, das Gymnasium, die Gesamtschule, das Abendgymnasium, das Kolleg sowie die Förderschule (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NSchG).

Zu den berufsbildenden Schulen zählen die Berufsschule, die Berufseinstiegsschule, die Berufsfachschule, die Fachoberschule, die Berufsoberschule, das Berufliche Gymnasium sowie die Fachschule (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 NSchG).

Auch der erfolgreiche Abschluss einer Förderschule ist ein anerkannter Schulabschluss, da es sich hierbei um eine allgemeinbildende Schule gemäß § 5 Abs. 2 NSchG handelt. An den Förderschulen können Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erworben werden (§ 14 Abs. 1 NSchG, AVO-Sek I).

Darüber hinaus sind auch die Abschlüsse der staatlich anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Ersatzschulen anerkannte Schulabschlüsse. Dies sind Schulen in freier Trägerschaft, die in ihren Lern- und Erziehungszielen öffentlichen Schulen entsprechen, die im Land Niedersachsen vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind (§ 142 NSchG). Schülerinnen und Schüler erfüllen durch den Besuch einer Ersatzschule ihre gesetzliche Schulpflicht (§ 143 Abs. 3 NSchG). Die Ersatzschulen sind den öffentlichen Schulen gleichwertig; an ihnen können dieselben Abschlüsse erworben werden wie an den öffentlichen Schulen.

3.1.3.3 Ausnahmen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung

Von der Voraussetzung des § 25 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG wird abgesehen, wenn die oder der Betroffene sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Ob Gründe für eine Ausnahme vorliegen, ist im jeweiligen konkreten Einzelfall zu prüfen. Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zum Ausschluss der genannten Voraussetzungen, sondern nur diejenigen, die die Ausländerin oder den Ausländer an dem erfolgreichen Schulbesuch oder dem Erwerb eines Abschlusses hindern. Das Vorliegen einer entsprechenden Krankheit oder Behinderung ist durch ärztliche Atteste oder Stellungnahmen oder andere geeignete Gutachten zu belegen, sofern die Ausschlussgründe nicht offenkundig sind.

Eine auf unabsehbare Zeit bestehende Erkrankung, die den (vorübergehenden) Schulbesuch unmöglich macht, wird nach dem Wortlaut hierbei nicht vorausgesetzt. Im Rahmen der Verlängerung wäre dies ggf. bei der Prüfung des dreijährigen erfolgreichen Schulbesuchs entsprechend zu berücksichtigen („in der Regel“).

Unbeschadet der vorstehenden Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf den Normzweck („soll erteilt werden“) unter Berücksichtigung und Würdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles ggf. zu prüfen, ob die Betroffenen ihre gesetzliche Schulpflicht grundsätzlich erfüllen und sie die an sie gestellten schulischen Anforderungen und/oder Lernziele entsprechend ihrer Fähigkeiten und/oder Möglichkeiten erreichen. Der Nachweis kann durch Vorlage von Zeugnissen oder einer Stellungnahme der Schule geführt werden.

Die Schulpflicht wird auch dann erfüllt, wenn Jugendliche, die auf sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angewiesen sind, eine anerkannte Tagesbildungsstätte besuchen (§ 162 NSchG).

Schulpflichtige Ausländerinnen und Ausländer im Sekundarbereich II, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht auch durch den Besuch einer Jugendwerkstatt erfüllen, die auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet (§ 69 Abs. 4 NSchG).

Bei Vorliegen einer Ausnahme ist zu prüfen, ob von den Anforderungen der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden kann, wenn davon auszugehen ist, dass diese von den Betroffenen ebenfalls nicht erfüllt werden kann (vgl. Nummer 3.3.1 Abs. 3 und 4).

3.1.4 Zeitpunkt der Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden und die maßgeblichen Integrationsanforderungen gemäß § 25 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 AufenthG müssen zu diesem Zeitpunkt auch vorliegen. Anträgen, die zwar noch als junge Volljährige oder junger Volljähriger gestellt werden, die oder der Betroffene aber die maßgeblichen Erteilungsvoraussetzungen, wie z. B. den dreijährigen Aufenthalt, zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt, kann nicht entsprochen werden. Zu möglichen Ausnahmen wird auf Nummer 3.1.3.1 verwiesen. Sofern aufgrund der üblichen Bearbeitungsdauer erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres über den fristgerecht eingereichten Antrag entschieden werden kann, ist dies unschädlich.

3.1.5 Positive Integrationsprognose

Eine dauerhafte vollständige Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse muss sowohl in wirtschaftlicher und sozialer als auch rechtlicher Hinsicht zu erwarten sein. Ob die Betroffenen die Gewähr für eine positive Integrationsprognose bieten, ist anhand der vorliegenden Erkenntnisse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und Würdigung aller bisherigen Integrationsleistungen zu prüfen.

Bei der Bewertung sind die bisherigen Ausbildungs- und konkreten individuellen Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. In Anbetracht der gemäß § 25 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ohnehin geforderten Anforderungen an den Ausbildungsstand und dem Gesetzeswortlaut des § 25 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG („es gewährleistet erscheint, dass er sich [...] einfügen kann“) gilt für diese Prognoseentscheidung insbesondere im Rahmen der Ersterteilung ein großzügiger Maßstab. Eine positive Prognoseentscheidung kann danach in der Regel u. a. dann getroffen werden, wenn ein erfolgreicher Schul- oder Ausbildungsabschluss zu erwarten

ist oder wenn aufgrund des vorhandenen Schul- oder Ausbildungsabschlusses ein erfolgreicher Eintritt in das Berufsleben absehbar ist.

Mit zu berücksichtigen sind dabei z. B. auch die bisher erworbenen Sprachkenntnisse, bestehende familiäre und außerfamiliäre soziale Kontakte und Bindungen, Vereinstätigkeiten und das Vorhandensein eines festen Wohnsitzes.

Eine positive Prognoseentscheidung setzt auch voraus, dass das hiesige Gesellschafts- und Rechtssystem anerkannt wird. Das bedeutet, dass jede strafrechtliche Verurteilung, Verfehlung und/oder Auffälligkeit, insbesondere die, die ein Ausweisungsinteresse begründen könnte – so auch wiederholte oder nicht nur geringfügige Verstöße gegen gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen –, im Rahmen der zu treffenden Integrationsprognose in den Blick zu nehmen und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung durch die zuständige Ausländerbehörde zu bewerten ist.

Straftaten, die mit der Verhängung von Jugendstrafe nach dem JGG oder Freiheitsstrafe nach Erwachsenstrafrecht geahndet wurden, lassen – auch bei Aussetzung der Vollstreckung der Strafe zur Bewährung – deutlich werden, dass die oder der Betroffene das deutsche Gesellschafts- und Rechtssystem nicht ausreichend anerkennt und stehen daher in der Regel einer positiven Integrationsprognose entgegen.

Der Erteilung entgegen steht regelmäßig auch eine Verurteilung (nach Erwachsenstrafrecht) zu Geldstrafen in erheblichem Umfang. Ein erheblicher Umfang ist regelmäßig bei Geldstrafen ab 100 Tagessätzen anzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2009 – 1 C 40.07 zu § 104 a Abs. 2 AufenthG).

Im Einzelfall kann aber auch bei Verhängung von einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe oder erheblichen Geldstrafen noch eine positive Integrationsprognose in Betracht kommen. Hierbei ist zu bewerten, wie schwer diese Straftaten wiegen (z. B. Tatumstände, wiederholte Straftatbegehung), wie lange sie zurückliegen, ob eine Wiederholungsgefahr besteht, ob die oder der Betroffene ihre oder seine Bereitschaft gezeigt hat, das Unrecht ihrer oder seiner Tat einzusehen, aufzuarbeiten und ihr oder sein Leben entsprechend zu ändern und ob sich die oder der Betroffene seitdem erfolgreich um Integration bemüht hat, sodass den Straftaten ggf. zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag weniger Gewicht beizumessen ist und gleichwohl bei einer Gesamtbetrachtung von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden kann. Die positiven Aspekte, die trotz Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe oder erheblichen Geldstrafe eine positive Integrationsprognose noch rechtfertigen, müssen in diesen Fällen jedoch ein besonderes Gewicht haben und die Regelannahme einer negativen Integrationsprognose deutlich widerlegen.

Eine entsprechende Gesamtbetrachtung (Tatumstände, Wiederholungsgefahr, Reue etc.) ist auch bei geringfügigeren Geldstrafen sowie in Fällen, in denen in jüngerer Zeit Verfahren gegen Jugendliche oder junge Volljährige nach den §§ 45 ff. JGG, § 153 ff. StPO – Absehen von der Verfolgung wegen geringer Schuld und fehlendem öffentlichen Interesse an der Verfolgung – eingestellt worden sind oder die Strafverfolgung wegen § 19 StGB – Schuldunfähigkeit des Kindes, welches bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist – ausblieb, vorzunehmen. Hierbei ist zu beachten, dass einer Verfahrenseinstellung ein deutlich geringeres Gewicht als einer Verurteilung beizumessen ist. Gleiches gilt, wenn lediglich Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel nach dem Jugendstrafrecht verhängt wurden. Soweit sich hierbei aus der Gesamtschau der Lebensumstände und des Verhaltens der oder des Betroffenen der begründbare Eindruck ergibt, dass das hiesige Gesellschafts- und Rechtssystem – auch zukünftig – nicht anerkannt wird, eine Verhaltensänderung also nicht eingetreten ist, kommt eine positive Integrationsprognose nicht in Betracht.

Nach dem BZRG getilgte strafrechtliche Verurteilungen bleiben außer Betracht.

§ 25 a Abs. 3 AufenthG findet auf die nach § 25 a Abs. 1 AufenthG Begünstigten keine Anwendung. Straftaten sind im Rahmen der zu treffenden Integrationsprognose zu würdigen.

Straftaten, die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG aufgrund der Regelung in § 104 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG unbeachtlich waren, stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 a AufenthG nicht entgegen.

Die allgemeine Erteilungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, wonach in der Regel kein Ausweisungsinteresse bestehen darf, ist zwar grundsätzlich zu beachten, soweit strafrechtliche Verfehlungen einer positiven Integrationsprognose nicht entgegenstehen, ist jedoch unter Berücksichtigung der Zielrichtung

des § 25 a Abs. 1 AufenthG das Ermessen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers auszuüben (vgl. [Nummer 3.3.3](#)).

Längere Zeiten der Erwerbslosigkeit können einer positiven Integrationsprognose entgegenstehen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer keine zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden. Persönliche Entschuldigungsgründe (z. B. Krankheit) oder auch angemessene Zeiten der Suche sind zugunsten der oder des Betroffenen zu berücksichtigen.

Die persönlichen Fähigkeiten und ggf. bestehende Beeinträchtigungen der oder des Jugendlichen oder jungen Volljährigen sind angemessen zu berücksichtigen. So schließt z. B. die Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen eine positive Integrationsprognose nicht aus. Im Rahmen dieser Tätigkeit wird den Betroffenen, die aufgrund von Leistungseinschränkungen (noch) nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können, die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht.

3.1.6 Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

Zur Feststellung von Versagungsgründen ist § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG zu beachten und in den in § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ([AVV-AufenthG](#)) zu § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 AufenthG normierten Fällen vor der Entscheidung über den Antrag eine Abfrage bei den Sicherheitsbehörden durchzuführen. Liegen der Ausländerbehörde im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte oder Erkenntnisse vor, dass sich die oder der Betroffene tatsächlich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (fdGO) bekennt oder hat sie aufgrund des Verhaltens der potentiell Begünstigten begründbare Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses, sollen diese Erkenntnisse – auch in den nicht o. g. Fällen – bei der Abfrage den Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten vor der Entscheidung über den Antrag mitgeteilt werden.

Anders als im Anwendungsbereich des § 25 b Abs. 1 AufenthG setzt § 25 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG kein aktives Bekenntnis zur fdGO voraus.

Der Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 AufenthG ist zu beachten.

Bestehende Zweifel, die nicht durch die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste bestätigt werden können, da dort keine weiteren Erkenntnisse vorliegen, können ggf. im Rahmen der anzustellenden Integrationsprognose angemessen gewürdigt werden.

3.2 Versagungsgründe

Ist die Abschiebung allein aufgrund eigener falscher Angaben der Ausländerin oder des Ausländers oder allein aufgrund eigener Täuschung über die Identität ausgesetzt, liegt ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 25 a Abs. 1 Satz 3 AufenthG vor. Ist das Verhalten der oder des Betroffenen nicht allein ursächlich für die Aussetzung der Abschiebung, liegt kein zwingender Versagungsgrund vor.

§ 25 a Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist bereits aufgrund der Formulierung der Norm nur auf die Fälle anwendbar, in denen die Ausländerin oder der Ausländer aktuell – derzeit noch andauernd – die Aufenthaltsbeendigung durch eigene vorsätzliche falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit verhindert oder verzögert.

Täuschen die Eltern der oder des Jugendlichen über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände und haben sie hierdurch die Aussetzung der Abschiebung erwirkt, ist dieses Verhalten der oder dem Jugendlichen nicht zuzurechnen (vgl. [BVerwG, Urteil vom 14.05.2013 – 1C 17/12](#)). Wer allerdings nach Eintritt der Volljährigkeit aktuell selbst aktiv über eigene aufenthaltsrechtliche Umstände täuscht und dieses Verhalten für die Aussetzung der Abschiebung auch kausal ist, kann keine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Das bedeutet, dass auch junge Volljährige – unabhängig vom Verhalten ihrer Eltern und ggf. nach entsprechender Aufforderung durch die Ausländerbehörde – gehalten sind, ihre Identität zu offenbaren und sich unverzüglich um die Beschaffung von Identitätsdokumenten und einen Pass zu bemühen haben. Die von § 25 a AufenthG begünstigten Jugendlichen sind ggf. aktenkundig auf ihre nach Eintritt der Volljährigkeit bestehenden ausländerrechtlichen Pflichten hinzuweisen.

Zurückliegende Täuschungshandlungen stellen keinen zwingenden Versagungsgrund dar. Entsprechendes Verhalten junger Volljähriger kann jedoch dann im Rahmen der Gesamtbetrachtung und -bewertung des

Einzelfalles das Vorliegen atypischer Umstände und eine Ablehnung begründen, wenn die oder der Betroffene als Volljährige oder Volljähriger selbst über einen langen Zeitraum und wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat und dieses Verhalten für das Erreichen der im Rahmen des § 25 a Abs. 1 AufenthG geforderten Mindestaufenthaltsdauer allein ursächlich war.

Dieses gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG, da dem besonderen Regelungsgehalt des § 104 c AufenthG Rechnung zu tragen ist.

3.3 Regelerteilungsvoraussetzungen § 5 AufenthG

Die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 AufenthG finden auch im Rahmen des § 25 a AufenthG grundsätzlich Anwendung. Eine Ausnahme gilt gemäß § 25 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG bei der Lebensunterhaltssicherung, solange sich die Betroffenen noch in der Ausbildung befinden.

3.3.1 Sicherung des Lebensunterhalts

Die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts ist unschädlich, solange sich die oder der Jugendliche oder junge Volljährige in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet. Die allgemeine Erteilungsvoraussetzung i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG tritt insoweit – für die Dauer der schulischen oder beruflichen Ausbildung oder des Studiums – hinter die speziellere Regelung des § 25 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG zurück.

Bezieht die oder der begünstigte Jugendliche oder junge Volljährige aufgrund ihrer oder seiner schulischen oder beruflichen Ausbildung (unschädliche) öffentliche Leistungen, ist die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis insbesondere auch nach dem voraussichtlichen Ende der Ausbildung zu bemessen, wobei die Höchstdauer gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu beachten ist. Hierbei sollen Zeiten einer regelmäßig zu erwartenden Ausbildungsplatz- oder Arbeitsplatzsuche bis zu sechs Monate nach dem voraussichtlichen Ende der Ausbildung bei der Bemessung der Geltungsdauer angemessen berücksichtigt werden, um der oder dem Betroffenen den Einstieg in den Arbeitsmarkt oder die betriebliche Ausbildung zu ermöglichen.

Ausnahmen:

- Soweit die oder der Jugendliche oder junge Volljährige zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits einen Schul- oder Berufsabschluss im Bundesgebiet erworben hat, sich derzeit aber noch nicht in einer beruflichen Ausbildung, in einem Hochschulstudium oder einem Arbeitsverhältnis befindet – ggf. auch aufgrund eines Beschäftigungsverbots wegen ihrer oder seiner Asylantragsstellung als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 60 a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG –, eröffnet § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG die Möglichkeit, zunächst von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung abzusehen. Hiervon ist für eine angemessene Dauer der zu erwartenden Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche oder zur Suche eines Studienplatzes Gebrauch zu machen, wenn aufgrund des bisherigen Werdeganges und des Verhaltens des oder der Betroffenen die zügige Aufnahme einer Arbeit, einer Ausbildung oder eines Studiums zu erwarten ist. Die Aufenthaltserlaubnis ist entsprechend zu befristen.
- Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts wurde die bildungs- und berufsbezogene Integrationsvoraussetzung des § 25 a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG um eine Härtefallregelung bei körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung erweitert. Mit der Änderung sollte die bereits in § 25 b Abs. 3 AufenthG bestehende Härtefallklausel für die Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration für psychisch oder körperlich Erkrankte und behinderte Menschen auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige übertragen werden. Während § 25 b Abs. 3 AufenthG explizit eine Ausnahme von der Erteilungsvoraussetzung des § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG normiert, enthält § 25 a AufenthG keine entsprechende Regelung. Unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Intention ist das ausländerbehördliche Ermessen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG bei Vorliegen einer der Voraussetzungen gemäß § 25 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz AufenthG (vgl. Nummer 3.1.3.1) zugunsten der oder des Betroffenen auszuüben und (ggf. vorübergehend) von den Anforderungen der Lebensunterhaltssicherung abzusehen, wenn nach Würdigung der Gesamtumstände davon auszugehen ist, dass der Lebensunterhalt aus diesem Grund auch nicht von der oder dem Betroffenen gesichert werden kann.

3.3.2 Klärung der Identität

Die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit) findet auch bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 AufenthG Anwendung. Allerdings führt § 25 a Abs. 1 Satz 3 AufenthG gegenüber § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG insofern zu einer Verschärfung, als in Fällen, in denen die Abschiebung aufgrund eigener Falschangaben oder Täuschungshandlungen der oder des Jugendlichen oder jungen Volljährigen ausgesetzt ist, die Erteilung zwingend zu versagen ist (vgl. Nummer 3.2). Die Klärung der Identität setzt grundsätzlich die Gewissheit voraus, dass die oder der den Aufenthaltstitel begehrende Ausländerin oder Ausländer die Person ist, für die sie oder er sich ausgibt, mithin eine Verwechslungsgefahr nicht besteht. Zuordnungskriterien sind in erster Linie der Name und Vorname sowie der Tag und Ort der Geburt; nur wenn mit einer Person stets diese Zuordnungskriterien verbunden sind, kann sie zuverlässig von anderen Personen unterschieden werden (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 08.03.2023 – 2 L 102/20; Nummer 49.2.4 AVV-AufenthG).

Für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG ist § 25 a Abs. 6 AufenthG zu beachten. Ein ausnahmsweises Absehen von der Voraussetzung der geklärten Identität ist entgegen der Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nur in atypischen Ausnahmefällen möglich, sofern die Ausländerin oder der Ausländer nicht bereits die erforderlichen und ihr oder ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.

Sofern Betroffene Passpapiere nicht in zumutbarer Weise erlangen können, sollte sich das weitere Verfahren an dem sog. Stufenmodell zur Identitätsklärung orientieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.09.2020 – 1 C 36.19; darüber hinaus Nummer 2.3 der Anwendungshinweise des BMI zu § 104 c AufenthG vom 23.12.2022, aktualisiert im April 2024, und Nummer 60 c.2.3.2 der Anwendungshinweise des BMI zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20.12.2019). Im Rahmen des Stufenmodells sollen die mit dem Erfordernis der Identitätsklärung verbundenen sicherheitsrechtlichen Belange und das Recht der Betroffenen, eine Klärung ihrer Identität bewirken zu können, im Rahmen einer gestuften Prüfung einem angemessenen Ausgleich zugeführt werden.

Im Falle der (beabsichtigten) Ablehnung des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG hat die Ausländerbehörde darzulegen, welche Handlungsoptionen aus ihrer Sicht noch bestehen, um Identitätspapiere zu beschaffen (insbesondere zur Erfüllung der Passpflicht gemäß § 3 AufenthG), und warum ggf. bisherige Mitwirkungshandlungen aus behördlicher Sicht nicht ausreichen.

3.3.3 Ausweisungsinteresse

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG setzt in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsinteresse besteht. Soweit ein Sachverhalt vorliegt, der ein Ausweisungsinteresse i. S. der Ausweisungsvorschriften des AufenthG begründet, der aber nach Prüfung durch die zuständige Ausländerbehörde einer positiven Integrationsprognose i. S. der Nummer 3.1.5 nicht entgegensteht, ist das Ermessen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, das ein Absehen vom Vorliegen dieser Erteilungsvoraussetzung ermöglicht, zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers auszuüben.

Dies entspricht dem gesetzgeberischen Ziel, gut integrierten jugendlichen oder jungen volljährigen Ausländerinnen und Ausländern eine langfristige Bleibereichtsperspektive für das Bundesgebiet zu eröffnen.

3.3.4 Erfüllung der Passpflicht

Die Passpflicht nach § 3 AufenthG muss regelmäßig erfüllt werden. Dies hat grundsätzlich durch Vorlage eines anerkannten gültigen Nationalpasses zu erfolgen.

Sofern kein Ausschlussgrund nach § 25 a Abs. 1 Satz 3 AufenthG vorliegt und unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles, kann der Abschluss einer Integrations- und Zielvereinbarung angebracht sein. Hierbei ist festzulegen, welche konkreten und ernsthaften Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung oder Identitätsklärung als zumutbar erachtet und von der oder dem Betroffenen erwartet werden.

Eine Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis bei Passvorlage soll im Einzelfall – unter der Voraussetzung, dass die Erteilungsvoraussetzungen dann vorliegen und keine Ausschlussgründe bestehen – ausgestellt werden, wenn dies die Passbeschaffung erleichtert.

In den Fällen, in denen die Identität durch Vorlage geeigneter Dokumente wie beispielsweise Personenstandsunterlagen, Registerauszüge oder Staatsangehörigkeitsurkunden glaubhaft gemacht wird, aber es nicht möglich ist, in zumutbarer Weise einen Pass zu beschaffen, weil beispielsweise hierfür eine Ausbildung unterbrochen werden müsste oder weil aufgrund der Betreuung minderjähriger Kinder eine Ausreise nicht möglich ist, soll bis zum Wegfall dieser Hindernisse die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG erteilt werden. Die Möglichkeit der Ausstellung eines deutschen Passersatzpapiers gemäß den §§ 4 ff. AufenthV bleibt davon unberührt.

Sofern der Herkunftsstaat die Ausstellung eines Nationalpasses an die Ableistung des Wehrdienstes knüpft, sind bei der Frage der Zumutbarkeit der Ableistung des Wehrdienstes i. S. des § 5 Abs. 2 Nr. 3 AufenthV die Wertungen des WPfIG heranzuziehen. Auch nach Aussetzung der Wehrpflicht haben die Vorschriften des WPfIG grundsätzlich weiterhin Gültigkeit. Wäre bei einem deutschen Wehrpflichtigen ein Zurückstellungsgrund gegeben, kommt auch hier die Ausstellung eines Ausweisersatzes in Betracht (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 04.04.2011 – 13 ME 205/10). Gemäß § 12 Abs. 4 WPfIG soll ein Wehrpflichtiger vom Wehrdienst auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche wird in der Regel gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a und e WPfIG bejaht, wenn eine bereits begonnene, zu einem schulischen Abschluss führende, Ausbildung oder Berufsausbildung unterbrochen werden müsste oder die Aufnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindert werden würde. Das Vorhandensein gleichwertiger Rückstellungsgründe im Herkunftsland wäre ggf. zu prüfen.

Die Ausländerin oder der Ausländer ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Wegfall der Hindernisse die Passpflicht durch Vorlage eines Nationalpasses zu erfüllen ist. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Wird die Passpflicht trotz vorheriger Belehrung nach dem Wegfall der Hindernisse nicht erfüllt und liegen keine anderen Hinderungsgründe vor, kann die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel nicht erfolgen.

Absehen von der Erfüllung der Passpflicht:

- Ob im Rahmen des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ggf. im Ermessenswege – ggf. zunächst – von der geklärten Identität und Erfüllung der Passpflicht abgesehen werden kann, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Wegen der gesetzgeberischen Wertung in § 25 a Abs. 1 Satz 3 AufenthG dürfen etwaige Falschangaben und Täuschungen der Eltern und/oder Dritter nicht zugerechnet werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.2013 – 1 C 17.12).
- Wird vom Erfordernis der Erfüllung der Passpflicht im Rahmen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zunächst abgesehen, befreit dies die Ausländerin oder den Ausländer nicht zugleich von der allgemeinen Obliegenheit, die Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG sowie die Pflichten nach § 48 Abs. 3 AufenthG und § 56 AufenthV zu erfüllen (vgl. Nummer 5.3.2.4 AVV-AufenthG). Zu beachten ist grundsätzlich, dass die Passlosigkeit jedenfalls dann zur Versagung führt, wenn sie im Zusammenhang mit einer Handlung i. S. des § 25 a Abs. 1 Satz 3 AufenthG steht.

3.3.5 Einreise mit dem erforderlichen Visum

Von dem Visumerfordernis ist nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG insbesondere unter Berücksichtigung des Normzwecks im Ermessenswege abzusehen, da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 AufenthG entfallen würden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Nachholung des Visumverfahrens in ihr oder sein Heimatland zurückkehren müsste (vgl. z. B. OVG Sachsen, Beschluss vom 02.08.2022 – 3 B 124/22).

4. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige (§ 25 a Abs. 2 AufenthG)

4.1 Eltern

4.1.1 Erteilungsvoraussetzungen

Den Eltern oder einem personensorgeberechtigten Elternteil einer oder eines Jugendlichen, die oder der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 AufenthG besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach

§ 25 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks der Regelung, der oder dem begünstigten Jugendlichen die sie oder ihn tragende familiäre Lebensgemeinschaft zu erhalten, ist weitere Voraussetzung, dass eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Eine schutzwürdige familiäre Lebensgemeinschaft erfordert eine tatsächliche Anteilnahme am Leben und Aufwachsen des Kindes oder Jugendlichen; sie setzt nicht zwingend zugleich eine häusliche Gemeinschaft voraus, sondern kann auch bei einem regelmäßigen Umgang des Elternteils mit seinem Kind angenommen werden.

Der Lebensunterhalt muss durch eigene Erwerbstätigkeit eines oder beider Elternteile gesichert sein. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG ist nicht ausreichend.

Bezugspunkt für die Lebensunterhaltssicherung ist die Bedarfsgemeinschaft (vgl. Nummer 9.2.1.2 i. V. m. 2.3.2 ff. AVV-AufenthG). Die Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts darf nicht nur vorübergehend sein (vgl. Nummer 2.3.3 i. V. m. Nummer 9.2.1.2 AVV-AufenthG).

Soweit die oder der nach § 25 a Abs. 1 AufenthG begünstigte Jugendliche noch im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen ist, und die Eltern nur aus diesem Grund ihren Lebensunterhalt nicht vollständig sichern, ist die oder der Jugendliche bei der Berechnung des Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft außer Betracht zu lassen, wenn sie oder er sich selbst in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet (vgl. Nummer 104 a.6.1 letzter Satz AVV-AufenthG). Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, der die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln durch Jugendliche und junge Volljährige, die sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befinden, in § 25 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG als unschädlich bewertet.

Eine weitere Ausnahme von der Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kommt nicht in Betracht, da die allgemeine Regelung unter § 5 AufenthG hinter die spezielle Regelung des § 25 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zurücktritt („lex specialis“).

Die Abschiebung der Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils darf nicht aufgrund eigener – aktuell noch andauernder – falscher Angaben oder aufgrund eigener Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder aufgrund mangelnder Mitwirkungsbereitschaft bei der zumutbaren Beseitigung von Ausreisehindernissen ausgesetzt sein. Wirken die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil weiterhin nicht an der Aufklärung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit mit oder verzögern oder verhindern sie aufgrund falscher Angaben oder durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder aufgrund fehlender Mitwirkungsbereitschaft ihre Abschiebung, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht.

Früheres Fehlverhalten wird – aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Norm – im Rahmen des § 25 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht sanktioniert. Zur Berücksichtigung im Rahmen der Ermessensausübung wird auf Nummer 4.1.3 verwiesen.

Darüber hinaus verlangt die Norm – entgegen der unter § 25 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG normierten Voraussetzungen – auch keine Mindestaufenthaltszeiten.

Der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG steht nach dem Wortlaut des § 25 a Abs. 2 AufenthG der Erteilung eines Aufenthaltsrechts gemäß § 25 a Abs. 2 AufenthG nicht entgegen.

Für den Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist die gleichzeitige Erteilung an die oder den begünstigten Jugendlichen und die Eltern oder den sorgeberechtigten Elternteil ausreichend.

Der Ausschlussgrund nach § 25 a Abs. 3 AufenthG ist zu beachten. Eine Zurechnung von Straftaten im Familienverband erfolgt nicht. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Straftaten eines Elternteils, die die Grenze des § 25 a Abs. 3 AufenthG überschreiten, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 a Abs. 2 AufenthG an den anderen Elternteil und eventuell vorhandene minderjährige Geschwister nicht hindern. Einem minderjährigen Geschwisterkind kann allerdings nur dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG erteilt werden, wenn mindestens ein Elternteil über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG verfügt.

§ 79 Abs. 2 AufenthG ist zu beachten.

4.1.2 Regelerteilungsvoraussetzungen § 5 AufenthG

Neben den in § 25 a Abs. 2 AufenthG normierten besonderen Voraussetzungen müssen grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG erfüllt sein, wobei im Anwendungsbereich des § 25 a Abs. 2 AufenthG Besonderheiten gelten.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Sicherung des Lebensunterhalts) wird durch die Regelung des § 25 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG derart verdrängt, dass der Lebensunterhalt nicht nur in der Regel, sondern zwingend und zudem eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert sein muss.

Die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AufenthG (Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit) findet auch bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 2 AufenthG Anwendung. Allerdings führt § 25 a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG gegenüber § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AufenthG insofern zu einer Verschärfung, als in Fällen, in denen die Abschiebung aufgrund eigener Falschangaben oder Täuschungshandlungen oder der Nichterfüllung zumutbarer Mitwirkungshandlungen ausgesetzt ist, die Erteilung zwingend zu versagen ist, soweit dieses Fehlverhalten allein ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist.

Bei der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Bestehen eines Ausweisungsinteresses) ist Folgendes zu beachten: Ein Fehlverhalten kann den Betroffenen dann nicht als Ausweisungsgrund nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG entgegengehalten werden, wenn das Verhalten keinen Versagungsgrund nach § 25 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG begründet. Auch Straffälligkeiten, die die Grenzen des Ausschlussgrundes des § 25 a Abs. 3 AufenthG nicht übersteigen, dürfen der oder dem Betroffenen nicht über § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegengehalten werden.

4.1.3 Ermessen

Das Ermessen im Rahmen der Titelerteilung nach § 25 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist im Hinblick auf Artikel 6 GG und Artikel 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – im Folgenden: EMRK – regelmäßig zugunsten der Betroffenen auszuüben, wenn die besonderen und allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Hartnäckiges, langjähriges Täuschungsverhalten oder die hartnäckige Verweigerung einer zumutbaren Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen sind jedoch im Rahmen einer Gesamtbetrachtung – insbesondere aber auch unter Berücksichtigung der erbrachten Integrationsleistungen – angemessen zu würdigen.

4.2 Geschwister

§ 25 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG erfasst alle mit den Eltern oder dem personensorgeberechtigten Elternteil, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG besitzen, in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder („minderjährige Kinder eines Ausländers“). Danach sind nicht nur die minderjährigen Geschwister der oder des gut integrierten ausländischen Jugendlichen begünstigt, sondern auch weitere, in familiärer Lebensgemeinschaft lebende minderjährige Kinder der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils.

Liegen die besonderen und die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vor, ist das Ermessen in der Regel zugunsten der Betroffenen auszuüben. Bestehende Straffälligkeit, hartnäckige Schulpflichtverletzungen sowie anderweitiges integrationswidriges Verhalten von erheblichem Gewicht sind jedoch im Rahmen des bestehenden Erteilungsermessens angemessen zu würdigen.

Falls minderjährige Geschwister aufgrund ihres Alters und der Aufenthaltsdauer eine eigene Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 AufenthG erhalten könnten, die Erteilung jedoch an einem nicht erfolgreichen Schulbesuch, einer nicht positiven Integrationsprognose oder Zweifeln am Bekenntnis zur fdGO scheitert, scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG regelmäßig aus. In diesem Fall greift § 60 a Abs. 2 b AufenthG.

4.3 Ehegattin oder Ehegatte oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner

Nach der Regelung in § 25 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG soll die Aufenthaltserlaubnis der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners der oder des Begünstigten nach

§ 25 a Abs. 1 AufenthG erteilt werden, der oder die mit der oder dem Begünstigten nach Absatz 1 in einer familiären Lebensgemeinschaft lebt und die Voraussetzungen nach § 25 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erfüllt.

Die Regelerteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 AufenthG müssen grundsätzlich erfüllt sein. Bei der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit kann es keine Ausnahme geben, da § 25 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG ausdrücklich auf die Voraussetzungen des Satzes 1 verweist (vgl. Nummer 4.1.1). Bezugspunkt für die Berechnung des Lebensunterhalts ist die Bedarfsgemeinschaft. Die oder der Begünstigte nach § 25 a Abs. 1 AufenthG, von der oder dem das Recht abgeleitet wird, spielt – soweit sie oder er sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet – für die Lebensunterhaltssicherung durch eigenständige Erwerbstätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners keine Rolle. Anders würde die gemäß § 25 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG vorgesehene Privilegierung leerlaufen (vgl. Nummer 4.1.1). Für die Verselbständigung des Aufenthaltsrechts gilt § 31 AufenthG entsprechend.

Liegen die Voraussetzungen vor, ist regelmäßig eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Eine Ablehnung kommt nur in atypischen Ausnahmefällen in Betracht.

4.4 Minderjährige ledige Kinder

Die minderjährigen Kinder dürfen nicht verheiratet sein und müssen mit der oder dem begünstigten Jugendlichen oder jungen Volljährigen in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

Von den Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG ist mit Ausnahme der Passpflicht gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG im Ermessenswege regelmäßig im Hinblick auf Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK abzusehen.

Auch in diesen Fällen kommt eine Ablehnung der begehrten Aufenthaltserlaubnis nur in atypischen Ausnahmefällen in Betracht.

4.5 Versagungsgründe

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Angehörige nach § 25 a Abs. 2 AufenthG ist ausgeschlossen, wenn die oder der nach § 25 a Abs. 2 AufenthG potentiell begünstigte Ausländerin oder Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde. Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben dabei außer Betracht. Auch Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländerinnen oder Ausländern begangen werden können, führen nicht zum Ausschluss.

Zu strafrechtlichen Verstößen unterhalb der o. g. Strafbarkeitsschwelle wird auf Nummer 3.1.2 verwiesen.

Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot gemäß § 51 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BZRG sind zu beachten.

§ 5 Abs. 4 AufenthG findet Anwendung.

5. Erteilung, Verlängerung

Gemäß § 25 a Abs. 4 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG erteilt werden. Eine Begünstigung nach § 25 a AufenthG kommt danach auch dann in Betracht, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 AsylG abgelehnt wurde. In Fällen falscher Angaben oder der gröblichen Verletzung von Mitwirkungspflichten (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 AsylG) ist ggf. zu prüfen, inwieweit persönliche Falschangaben oder Mitwirkungspflichtverletzungen auf das Verhalten der Eltern zurückgeführt werden können und inwieweit der minderjährigen Ausländerin oder dem minderjährigen Ausländer in Ansehung ihres oder seines Alters und der persönlichen Beziehung zu ihren oder seinen Eltern vorgehalten werden kann, eine missbräuchliche Antragstellung ihrer oder seiner Eltern unterstützt zu haben. Angesichts des Normzwecks ist grundsätzlich eine großzügige Ermessensausübung angezeigt (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 08.03.2023 – 2 L 102/20).

§ 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist zu beachten, wonach ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden soll, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vorliegen.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 AufenthG wird für jeweils bis zu drei Jahre erteilt und verlängert (§ 26 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt nach den allgemeinen Regelungen gemäß § 8 Abs. 1 AufenthG, wonach auf die Verlängerung dieselben Vorschriften Anwendung finden wie auf die Erteilung. Eine Verlängerung ist bei Vorliegen der allgemeinen und der besonderen Erteilungsvorschriften nach Sinn und Zweck der Vorschrift auch dann möglich, wenn die oder der Begünstigte keine Jugendliche oder junge Volljährige oder kein Jugendlicher oder junger Volljähriger mehr ist. Die Antragsaltersgrenze muss im Rahmen der Verlängerung gleichfalls nicht mehr erfüllt werden.

Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist insbesondere unter Berücksichtigung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis der oder des begünstigten Jugendlichen nach § 25 a Abs. 1 AufenthG sowie der bestehenden Minderjährigkeit zu bemessen. Eine Verlängerung kommt unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelungen gemäß § 8 Abs. 1 AufenthG und dem Sinn und Zweck der Vorschrift auch dann in Betracht, wenn die oder der begünstigte Jugendliche zwischenzeitlich volljährig geworden ist, soweit die übrigen Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen (vgl. [Bundestags-Drucksache 17/5093, S. 16](#)); gleiches gilt, wenn die oder der nach § 25 a Abs. 1 AufenthG Begünstigte ihr oder sein Aufenthaltsrecht nach Erreichen der Volljährigkeit verliert.

Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis für Geschwister der oder des nach § 25 a Abs. 1 AufenthG Begünstigten folgt in diesem Fall der Geltungsdauer der elterlichen Aufenthaltserlaubnis.

6. Sonstiges, Verfahren

Auch Aufenthaltstitel nach § 25 a AufenthG bedürfen eines Antrags (§ 81 Abs. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden sind im Rahmen ihrer Hinweis- und Anstoßpflichten nach § 82 Abs. 3 AufenthG gehalten, die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer auf die Regelungen des § 25 a AufenthG hinzuweisen und der Ausländerin oder dem Ausländer – z. B. im Rahmen einer Duldungsverlängerung oder ggf. auch zur Konkretisierung eines Antrags im Rahmen des § 104 c AufenthG – ggf. auch eine Antragstellung zu empfehlen. Sofern einzelne Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (noch) nicht vorliegen, empfiehlt es sich ggf., diese gegenüber den potentiell begünstigten Personen zu benennen sowie Betroffene über Beratungsstellen und -organisationen vor Ort zu informieren.

Eltern oder ein personensorgeberechtigter Elternteil einer oder eines gemäß § 25 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG begünstigten Jugendlichen, die die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht erfüllen, sollen geduldet werden (§ 60 a Abs. 2b AufenthG). Dieses gilt für weitere minderjährige Kinder der Eltern, die mit diesen in familiärer Lebensgemeinschaft leben, gleichermaßen. Für eine Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG besteht wegen dieser spezialgesetzlichen Regelungen kein Raum, sofern das Aufenthaltsrecht ausschließlich vom Aufenthaltsrecht der oder des Jugendlichen abgeleitet wird. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Duldung zu erteilen, sofern kein atypischer Ausnahmefall vorliegt (z. B. im Fall eines (besonders) schwerwiegenden Ausweisungsinteresses). Dies gilt nicht für Ehegattinnen oder Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder der oder des nach § 25 a Abs. 1 AufenthG Begünstigten, die mit dieser oder diesem in familiärer Lebensgemeinschaft leben; hier kommt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den geltenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen in Betracht.

Im Übrigen wird die Anwendung der §§ 25 b und 25 Abs. 5 AufenthG durch die Regelung des § 25 a AufenthG nicht berührt.

§ 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist zu beachten, wonach ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden soll, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vorliegen.

Die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist gemäß § 9 a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG ausgeschlossen.

Der Familiennachzug zu Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 AufenthG besitzen, darf nur unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gewährt werden.

In den Fällen des § 25 a Abs. 2 AufenthG wird gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG kein Familiennachzug gewährt.

Bestehende Beschäftigungsverbote werden mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 a AufenthG obsolet. Die Ausübung jedweder Erwerbstätigkeit ist erlaubt (§ 4 a Abs. 1 AufenthG).

Nach § 12 Abs. 2 AufenthG i. V. m. Nummer 12.2.5.2.2 AVV-AufenthG sind humanitäre Aufenthaltstitel mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, wenn der Lebensunterhalt (noch) nicht gesichert ist. Eine ggf. mögliche Streichung oder Änderung wäre im Einzelfall (z. B. im Fall der Aufnahme einer Ausbildung mit weiterhin bestehendem Leistungsbezug) mit der Ausländerbehörde des beabsichtigten Zuzugsortes abzustimmen (vgl. Nummer 12.2.5.2.4 AVV-AufenthG).

7. Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht gemäß § 104 c AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c Abs. 1 AufenthG wird für die Dauer von 18 Monaten erteilt und ist als solche nicht verlängerbar (§ 104 c Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Die 18-monatige Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG beginnt ab Erteilung des Titels zu laufen. Beantragt die Inhaberin oder der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG vor Ablauf ihres oder seines Aufenthaltstitels nach § 104 c AufenthG die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 a AufenthG, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (vgl. § 104 c Abs. 3 Satz 5 AufenthG, Nummer 3.1.1.1). Der Wechsel kann bereits während der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG erfolgen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, der Ablauf der Geltungsdauer muss nicht abgewartet werden. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Neuregelungen des § 25 a Abs. 5 und 6 AufenthG besonders hingewiesen. Liegen die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht gemäß § 25 a AufenthG nicht vor, ist der Antrag zügig abzulehnen und eine neue Rückkehrentscheidung zu treffen, d. h. der Ablehnungsbescheid ist ggf. mit einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (§ 59 AufenthG) zu verbinden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 27.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Region Hannover,
Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen – Ausländerbehörden –